

## Foto

Lukas Rüetschi, eidg. dipl. Vermögensverwalter, [www.ruetschi-ag.ch](http://www.ruetschi-ag.ch)

## Ratgeber Finanz

### Zumutbare Sorgfalt bei Steuererklärungen

Die Auslegung des schweizerischen Steuergesetzes treibt spezielle Blüten. Es ist klar, dass man gewisse Hürden oder Hindernisse einbauen muss, damit nicht im Nachhinein jede Steuererklärung wieder geändert werden muss. Fehler können bei offensichtlichen Schreibfehlern auch später noch korrigiert werden. Ein Beispiel: Beim Ausfüllen der Steuererklärung merkt man, dass man im letzten Jahr beim Auto anstelle von Fr. 2500.—Wert, Fr. 25'000.—erfasst hat usw. Dies ist ein offensichtlicher Schreibfehler, welcher korrigiert werden kann. Schwieriger oder gar unmöglich wird es, wenn man zum Beispiel vergisst, eine seiner Hypotheken oder sogar alle Hypotheken abzuziehen. Wenn man definitiv veranlagt ist, wird dies nicht mehr korrigiert. Dies mit dem Argument, dass mit der nötigen Sorgfalt des Steuerzahlers dieser Fehler hätte bemerkt werden sollen. Wo die nötige Sorgfalt des Steueramtes blieb, welches diese Steuererklärung nicht zum ersten Mal begutachtet hat, sei dahingestellt. Dieser Fehler scheint mir, obwohl moralisch auch fraglich, einigermaßen auch klar. Nun wird der Ausdruck „Sorgfalt“ aber auf die Spitze getrieben: Ein Kunde kauft eine Wandelobligation, welche in Dollar gehandelt wird. Diese Dollar hat er aus dem Verkauf einer amerikanischen Aktie übernommen. Beim Kauf der Wandelobli liegt der Dollar auf einem Niveau von 1.40 (ursprünglich hatte er diese Dollars aber bei 1.80 gekauft). Nach rund einem Jahr verkauft er die Wandelobligation mit 15 % Kursverlust. Der USD ist in diesem Moment 1.60 und werden verkauft. Offensichtlich stellt dieses Geschäft ein Verlust dar. 15 % wurden auf der Obligation verloren und auch die Dollars wurden mit über 10 % Verlust verkauft. Nun kommt aber der Fiskus. Die Steuerverwaltung sieht das anders: Da diese Anlage überwiegend einmalverzinslich ist, wird ein Zins für diese Zeit aufgerechnet und der „Kursgewinn“ auf dem Dollar muss versteuert werden. Diese führte in diesem Fall zu zusätzlichen Steuern von gegen Fr. 1000.--. Nachdem wir uns in mühsamer Arbeit durch das Kreisschreiben durchgearbeitet und mit diversen Spezialisten Rücksprache genommen hatten, mussten wir feststellen, dass die Steuerbehörden das Kreisschreiben nicht richtig und zu ihren Gunsten ausgelegt hatten, da als absolute Ausnahme in diesem Fall die Erwerbs- und Verkaufskosten (Courtage) geltend gemacht werden können. Wenn schon Nachbesteuerung dann aber richtig angewandt, war das Motto des Kunden. Die Steuerbehörden wollten aber nichts (mehr) davon wissen. Die nötige Sorgfalt sei vom Steuerpflichtigen nicht eingehalten worden. Er hätte innert 30 Tagen merken und reagieren können, dass der Fiskus das Kreisschreiben fehlerhaft ausgelegt hat..... **Unsere Politiker tun gut daran, sich zu überlegen, auf welchem steuerlichen Niveau sich ein „Normalverbraucher“ bewegt und ob wir solche einseitigen Exzesse tolerieren wollen.**

### Progressnow im Wechselbad der Spekulation

Die von mir mehrmals empfohlene Beteiligungsgesellschaft ist nach Medienberichten unter Druck geraten. In diesen Berichten wird die Funktionsweise

des Blutzuckermessgerät Pendra angezweifelt. Progressnow hat danach ca. 40 % an Wert verloren, liegt aber immer noch gut 15 – 20 % über dem Kurs anfangs 2004. Die Vorwürfe sind für mich schwer zu beurteilen. Auf diesem Niveau ist aber die Beteiligung an Pendragon Medical fast vollumfänglich abgeschrieben, was das Risiko wieder massiv reduziert. Trotzdem kann ich derzeit nicht empfehlen, im grösseren Stile die Aktie wieder zu kaufen. Es braucht nun klare Hinweise, dass das Gerät tauglich ist und wie versprochen, eine schon lange erwartete Innovation für Diabeteskranke darstellt.

**Hinweis:** Sie können alle Ratgeber unter [www.ruetschi-ag.ch](http://www.ruetschi-ag.ch) jederzeit nachlesen.

Haben Sie Fragen oder Probleme? Bitte nehmen Sie Kontakt unter 062 871 66 96 oder [lukas.ruetschi@ruetschi-ag.ch](mailto:lukas.ruetschi@ruetschi-ag.ch) auf. Schriftliche Fragen an Lukas Rüetschi, Landstr. 51, 5073 Gipf-Oberfrick. Fragen werden selbstverständlich diskret behandelt.